

2-26 O 337/08  
Aktenzeichen

Lt. Prot.  
verkündet am 21.7.2009  
Felden, JAe.  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

① VF 31.8.09  
FA 7.9.09  
② VF 29.09.09  
FA 06.10.09



EB 06.08.09

Ver.	Frist not.	KV/ KA	Kopie/ Mitt.
RA	EINGEGANGEN		Kenn- zeich- nung
SB	06. AUG. 2009		Rück- spr.
Rück- spr.	KWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft		Zahl- lung
z.d.A.			Sten- dungs-

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Urteil  
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED]**  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jan-Henning Ahrens, KWAG Rechtsanwälte,  
Lise-Meitner-Str. 2, 28359 Bremen,  
Gz.: \_0447/08/CoB/AE/Mi  
gegen

Commerzbank AG, vertr. durch den Vorstand, dieser vertreten durch die  
Vorstandsmitglieder Martin Blessing, Frank Annuscheit, Markus Beumer,  
Wolfgang Hartmann, Dr. Achim Kassow, Bernd Knobloch, Michael Reuther, Dr.  
Eric Strutz, Neue Mainzer Str. 32-36, 60261 Frankfurt am Main,  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Matthias Haas, SALANS LLP  
Rechtsanwälte, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt  
am Main

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Vors. RichterIn am Landgericht **Haselmann**,  
als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2009 für Recht erkannt:

1.  
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.875,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.2.2009 Zug um Zug gegenüber der Beteiligung an der „Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] zu zahlen.

2.  
Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort unter der Darlehens-Kontonummer [REDACTED] geführt wird, und der Finanzierung der Beteiligung an der „Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] dient.

3.  
Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] resultieren.

4.  
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.939,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.2.2009 zu zahlen.

5.  
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.463,14 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.6.2009 zu zahlen.

6.  
Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme der Gegenleistung in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

## Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Kommanditanteils an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG (im Folgenden: VIP 4).

Die Beklagte vermittelte im Jahre 2004 an ihre Kunden Anteile an dem VIP 4-Medienfonds. An der Konzeption des Fonds oder an der Erstellung des Prospektes, demzufolge es sich bei der Anlage um einen „Garantiefonds“ handelte, bei dem 115 % des Kommanditkapitals durch eine Schuldübernahme der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (im Folgenden: HVB) abgesichert waren, war die Beklagte nicht beteiligt. Ihr lag jedoch ein Gutachten vom Mai 2004 vor, wonach der Prospekt den Anforderungen der IDWS 4 bezüglich Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit erfüllte. Ferner hatten eine Wirtschaftsprüferin die steuerliche Anerkennung des VIP 4 bejaht und das Finanzamt München II die Vergleichbarkeit des Fonds mit bisherigen Medienfonds hinsichtlich deren prospektierter und anerkannter steuerlichen Vorteile bestätigt.

Am 13.12.2004 zeichnete der Kläger VIP 4-Anteile in Höhe des Beteiligungsbetrags von 25.000,00 € zzgl. Agio in Höhe von 1.250,00 €, nachdem in seinen Geschäftsräumen ein Beratungsgespräch streitigen Inhalts stattgefunden hatte, das seitens der Beklagten von deren Mitarbeiter der Filiale Köln, dem Zeugen ██████ geführt worden war. Der Kläger finanzierte nach erfolgtem Beitritt den Nominalanlagebetrag entsprechend den Vorgaben des Emissionsprospekts in Höhe von 45,5 %, also in Höhe von 11.375,00 € durch ein Darlehen der HVB. Den verbleibenden Eigenkapitalanteil inkl. Agio in Höhe von 14.875,00 € zahlte der Kläger auf das angegebene Konto der Commerzbank München.

Die Beklagte erhielt für den Vertrieb des VIP 4 eine Provision zwischen 8,25 % und 8,72 %.

In der Folge stellte sich heraus, dass entgegen den Angaben des Prospekts die Anlagegelder nicht zu 87,2 % für die Produktion von Filmen verwendet wurden und da-

mit die steuerlichen Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Vielmehr wurde ein Großteil der Gelder seitens der Fondsinitalatoren als Festgeld angelegt. Dies führte zu der strafrechtlichen Verurteilung des Geschäftsführers. Das Finanzamt München II erkannte die dem Kläger zunächst gewährten Steuervorteile ab.

Der Kläger begehrt Schadensersatz in Höhe des von ihm gezahlten Eigenkapitals nebst Agio Zug um Zug gegen Übertragung seiner Fondsbeteiligung auf die Beklagten, Freistellung von allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehen mit der HVB, Freistellung von steuerlichen Nachteilen, vorgerichtliche Anwaltskosten sowie Schadensersatz in Höhe von 4 % p.a. aus eingezahltem Eigenkapital von dessen Einzahlung bis zur Rechtshängigkeit der Klage unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns.

Der Kläger behauptet, er habe den Zeugen bereits am Anfang des der Zeichnung vorangehenden Gesprächs darauf hingewiesen, dass er nur an einer sicheren Kapitalanlage mit sicherem Kapitalerhalt interessiert sei und dass eine spekulative Anlage für ihn nicht in Betracht komme. Der Zeuge [REDACTED] habe ihm daraufhin die Beteiligung als 100%ig sicheres Investment angepriesen unter Hinweis darauf, dass es sich um einen Garantiefonds handele, der durch eine deutsche Großbank zu 115 % abgesichert sei, wodurch garantiert sei, dass der Anleger sein Kapital mit Ausnahme des Agios am Ende der Fondslaufzeit von dieser Bank sicher zurückbekomme. Der Kläger meint, wegen der sich hieraus ergebenden Falschberatung sei die Beklagte schadensersatzpflichtig und müsse ihn so stellen, wie er stehen würde, hätte er die streitgegenständliche Anlage nicht gezeichnet.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 14.875,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.2.2009 Zug um Zug gegenüber der Beteiligung an der „Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] zu zahlen,

2.

die Beklagte weiterhin zu verurteilen, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort unter der Darlehens-Kontonummer [REDACTED] geführt wird, und der Finanzierung der Beteiligung an der „Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] dient.

3.

die Beklagte weiterhin zu verurteilen, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] resultieren.

4.

die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an den Kläger 2.939,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.2.2009 zu zahlen.

5.

die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an den Kläger 2.463,14 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.6.2009 zu zahlen.

6.

festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Annahme der Gegenleistung in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, ihr Mitarbeiter [REDACTED] habe den Kläger umfassend über die Chancen und Risiken des Anteilserwerbs aufgeklärt und unter Verwendung des Prospektes zutreffend darauf hingewiesen, dass nur eine Schuldübernahme der HVB gegenüber dem Fonds, nicht aber eine Garantie an die Anleger gegeben werde, dass sie ihr eingelegtes Kapital zurückerhalten. Die Beklagte meint, sie sei nur Anlagevermittlerin, nicht aber Beraterin gewesen, so dass ihr eine Pflichtverletzung eines Anlageberatungsvertrags nichts anzulasten sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 20.1.2009 (Bl. 114 d. A.) und vom 9.6.2009 (Bl. 280 d. A.) durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9.6.2009 (Bl. 277 ff. d. A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung des zwischen den Parteien zustande gekommenen Anlageberatungsvertrags zu (§ 280 Abs. 1 BGB).

Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein solcher Vertrag ist bereits dann anzunehmen, wenn ein Anlageinteressent an die andere Partei herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen, und zwar stillschweigend durch Aufnahme des Beratungsgesprächs (BGHZ 100, 117 (122); NJW 2004, 186 f.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kunde von sich aus die Dienste und Erfahrungen des anderen in Anspruch nehmen wollte.

Auch die Vereinbarung eines Entgeltes ist nicht erforderlich (BGHZ 123, 126 ff.).

Ist, wie vorliegend, ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen, schuldet der Berater zusätzlich zu der Auskunftspflicht über alle objektbezogenen Umstände eine anlagegerechte Beratung (BGH NJW 82, 1095 f.). Vorliegend hat der Zeuge [REDACTED] dem Kläger die Beteiligung an dem VIP 4 Medienfonds vorgeschlagen und mit ihm ein Gespräch geführt, in dem die Vor- und Nachteile der Anlage auf der Grundlage des vorgelegten Anlageprospekts und weiterer schriftlicher Unterlagen erläutert worden sind. Der Kläger konnte davon ausgehen, anhand dieser Informationen seine Anlageentscheidung abschließend treffen zu können, was tatsächlich auch geschehen ist. Bereits hieraus ergibt sich, dass ein Beratungsvertrag zustande gekommen ist. Da der Kläger unstreitig seit Jahren von der Beklagten, insbesondere auch von deren Mitarbeiter [REDACTED], in Finanzangelegenheiten beraten worden ist, konnte er auch davon ausgehen, dass der Zeuge [REDACTED] eine für seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse passende Anlage vorschlagen wird.

Die sich aus dem stillschweigend geschlossenen Anlageberatungsvertrag ergebenden Aufklärungspflichten hat die Beklagte verletzt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Zeuge [REDACTED] den Kläger nicht zutreffend über die bestehenden Risiken der Beteiligung aufgeklärt hat.

Der Zeuge hat angegeben, den Kläger dahingehend beraten zu haben, dass die Rückzahlung dessen Kommanditkapitals nach Ende der Laufzeit sichergestellt war, das Risiko des Klägers sollte allein darin bestehen, nicht die prognostizierte Rendite zu erzielen, die steuerlichen Vorteile nicht in der angekündigten Weise zu realisieren und das Agio verlieren zu können. Der Zeuge hat damit den Vortrag des Klägers insoweit betätigt, als der Kommanditanteil des Klägers wegen der übernommenen Garantie der HVB sicher sein sollte. Dies trifft jedoch nicht zu. Nach dem Anlageprospekt war die Schuldübernahme der HVB nämlich nicht als eine Garantie dahin zu verstehen, dass die Einleger in jedem Fall ihre Einlage zurückerhalten würden; vielmehr wurde durch die Schuldübernahme nur das Kommanditkapital insgesamt gesichert, mit dem jedoch vor Auszahlung an die Gesellschafter etwaige Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu decken waren, so dass bei dem Bestand entsprechend hoher Verbindlichkeiten nicht auszuschließen war, dass auch ein Totalverlust der Einlage der Kommanditisten eintreten konnte. Die Darstellung eines auf das Agio beschränkten möglichen Verlustes statt des Hinweises auf einen denkbaren Totalverlust ist inhaltlich falsch und daher als Pflichtverletzung des Anlageberatungsvertrags anzusehen.

Da sich eine Aufklärungspflichtverletzung bereits daraus ergibt, dass der Zeuge [REDACTED] den Kläger über den dargestellten für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstand falsch informiert hat, kommt es nicht darauf an, ob eine weitere Aufklärungspflichtverletzung auch darin zu sehen ist, dass der Kläger nicht über die im Falle eines Vertragsschlusses der Beklagten zufließende Innenprovision aufgeklärt worden ist.

Die Beklagte hat die Aufklärungspflichtverletzung auch zu vertreten, da sie die Vermutung des Vertretenmüssens nicht widerlegt hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die schuldhafte Verletzung dieser Aufklärungspflicht war für die Zeichnung des Fondsanteils durch den Kläger auch kausal. Ein Aufklärungsmangel begründet in der Regel die widerlegliche Vermutung, dass der Kunde bei ordnungsgemäßer Aufklärung von der Beteiligung abgesehen hätte und der Schaden nicht entstanden wäre (BGHZ 61, 118 (124)). Diese Vermutung gilt auch hier, zumal der Kläger in seiner

informativischen Anhörung glaubhaft bekundet hat, auf eine sichere Anlage Wert gelegt zu haben.

Dem Kläger steht ein Schadensersatz auch in der geltend gemachten Höhe zu (§ 249 BGB). Der Kläger ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Er hat daher Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der geleisteten Eigenkapitalzahlung Zug um Zug gegen Übertragung der Fondsanteile. Ferner gehören zum erstattungsfähigen Schaden das gezahlte Agio, außergerichtliche Anwaltskosten und der bezüglich des eingesetzten Eigenkapitals entgangene Gewinn, den der Kläger mit 2.463,14 € beziffert und dessen Höhe die Beklagte nicht bestritten hat. Außerdem ist der Kläger von sämtlichen wirtschaftlichen Nachteilen aus seiner Beteiligung und damit auch aus dem von ihm mit der Hypo Vereinsbank geschlossenen Darlehensvertrag freizustellen (Palandt/Heinrichs, 68. Aufl., § 249 Rdnr. 36). Ebenfalls hat die Beklagte die durch die Einlage entstandenen steuerlichen Verluste zu ersetzen.

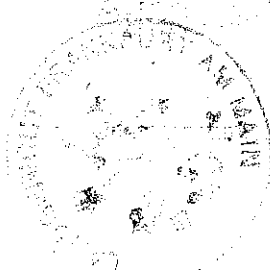

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 299 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Haselmann

Vorstand des Landgerichts  
vertritt die Partei Abrent  
zur Vollstreckung  
Frankfurt am Main

28. JUN 2009  
  


04. JUN 2009  
als Urkundsamt der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
